



Verband der kleinen und mittleren Unternehmen
im Kanton Bern

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

a) Grundsatz

Die Gewerbevereine, die Landesteilverbände und die Berufsverbände entrichten für jedes beitragspflichtige Mitglied den Jahresbeitrag und den Beitrag in den Fonds für politische Aktionen.

b) Gewerbevereine

Der jeweilige Mitgliederbestand, abzüglich die Ehren-, Frei-, Passiv- und Gönnermitglieder, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl. Beitragsbefreiung für Freimitglieder (nur natürliche Personen) tritt erst nach 30-jähriger Mitgliedschaft oder dem 65. Altersjahr ein.

c) Landesteilverbände

Der jeweilige Bestand an Direktmitgliedern, soweit sie nicht Ehren- oder Freimitglied (gleiche Voraussetzungen wie für Gewerbevereinsmitglieder) sind, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.

d) Berufsverbände

Der jeweilige Mitgliederbestand, abzüglich

- die Ehren-, Frei- (gleiche Voraussetzungen wie für Gewerbevereinsmitglieder), Passiv- und Gönnermitglieder,
 - die Mitglieder, die ebenfalls einem Gewerbeverein oder Landesteilverband als Mitglied angehören,
- ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.

2. Bestandesmeldung und Mitgliederverzeichnis

Die Gewerbevereine, die Landesteilverbände mit Direktmitgliedern und die Berufsverbände sind verpflichtet, alljährlich per 15. November eine Bestandesmeldung und ein namentliches Mitgliederverzeichnis einzureichen, aus dem die verschiedenen Mitgliederkategorien ersichtlich sind.

Die eingereichten Mitgliederverzeichnisse und Bestandesmeldungen bilden die Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung des folgenden Jahres.

3. Höhe des Beitrages

Der Jahresbeitrag und der Beitrag in den Fonds für politische Aktionen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Alle beitragspflichtigen Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände entrichten gleich hohe Beiträge.

4. Besondere Beitragsregelungen

Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Einzelmitglieder erfolgt durch den Leitenden Ausschuss im Einvernehmen mit diesen. Mit Gewerbevereinen und Berufsverbänden, die hauptamtliche Sekretariate unterhalten, kann der Leitende Ausschuss die Beitragsfrage aufgrund vertraglicher Abkommen regeln.

5. Beitragsinkasso

Die Gewerbevereine, die Landesteilverbände und die Berufsverbände sind verpflichtet, die Beiträge in der ersten Jahreshälfte an Berner KMU abzuliefern.

6. Sanktionen

Im Falle unrichtiger Angaben der Mitgliederzahlen oder Mitgliederkategorien ist der Leitende Ausschuss ermächtigt, die fehlenden Beitragsleistungen für das laufende und das letztverflossene Jahr mit sofortiger Zahlfälligkeit nachzufordern.

7. Inkrafttreten

Diese von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 1988 erlassene Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. April 1991 sowie vom 29. April 2009 revidiert und in Kraft gesetzt.

Berner KMU

Kathrin Anderegg
Präsidentin

Stephan Frieden
Finanzchef